



Niederschrift über die öffentliche 20. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, 20.07.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 22:59 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Vereidigung der Listennachfolgerin Frau Claudia Nothhaft, Fraktion **Ö/0246/XV.WP**
Bündnis 90/Die Grünen und Nachbesetzung in Ausschüssen
- 3 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2021
- 4 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 5 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden
- 6 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG - Umbenennung der Zugspitzstraße **O/0248/XV.WP**
- 7 Bericht zum Stand der Planung von Lüftungsanlagen
- 8 Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gauting; Vorlage zur Kenntnisnahme und Beauftragung Rechnungsprüfungsausschuss **O/0254/XV.WP**
- 9 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 **O/0255/XV.WP**
- 10 Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gauting **O/0245/XV.WP**
- 11 Berufung eines Gemeindevertreters in den Würmtal-Zweckverband und Nachbesetzung des Referats "Ortsentwicklung" aufgrund der Amtsniederlegung eines Gemeinderatmitglieds **O/0247/XV.WP**
- 12 Erklärung Königswiesens zum 7. Gautinger Ortsteil; Antrag der Fraktion **Ö/0249/XV.WP**
Bündnis 90/Die Grünen vom 29.06.2021
- 13 Prüfung Zweitwohnungssteuer Gemeinde Gauting; Antrag der CSU-Fraktion vom 02.07.2021 **Ö/0221/XV.WP**
- 14 Information zum Gewerbegebiet am Flughafen Oberpfaffenhofen und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen **Ö/0251/XV.WP**
- 15 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:15 Uhr die öffentliche 20. Sitzung des Gemeinderates und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0393 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Ladung zur 20. Sitzung des Gemeinderats am 20.07.2021 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Sie teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgrund der sehr umfangreichen Tagesordnung darum gebeten habe, TOP 13 „Erklärung Königswiesens zum 7. Gautinger Ortsteil...“ auf die nächste Sitzung im September zu verschieben.

Mit diesem Vorgehen besteht seitens der Ratsmitglieder Einverständnis.

Des Weiteren informiert die 1. Bürgermeisterin, dass TOP 3 „Information zum Gewerbegebiet ..“ bis zum Eintreffen von Herrn Landrat Frey und Herrn Winkelkötter in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verschoben werde.

0394 Vereidigung der Listennachfolgerin Frau Claudia Nothaft, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Nachbesetzung in Ausschüssen Ö/0246/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Die 1. Bürgermeisterin begrüßt Frau Claudia Nothaft als Nachfolgerin der zum 30.06.2021 ausgeschiedenen Gemeinderätin Frau Susanne Köhler.

Es folgt die Vereidigung von Frau Claudia Nothaft durch die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger.

Im Anschluss an die Vereidigung erfolgt die Beschlussfassung über die Nachbesetzung der Ausschüsse der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0246/XV.WP.
2. Nach erfolgter Vereidigung von Frau Claudia Nothaft durch die 1. Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat die Besetzung der Ausschüsse durch Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt:

Haupt- und Finanzausschuss:

ordentliches Mitglied:

Jens Rindermann

1. Stellvertreter:

Claudia Nothaft

2. Stellvertreter:

Heinrich Moser

	ordentliches Mitglied:	Dr. Michaela Reißfelder-Zessin
	1. Stellvertreter:	Heinrich Moser
	2. Stellvertreter:	Hans-Wilhelm Knape
	ordentliches Mitglied:	Dr. Mathias Ilg
	1. Stellvertreter:	Hans-Wilhelm Knape
	2. Stellvertreter:	Claudia Nothaft
Bauausschuss/Ferienausschuss:	ordentliches Mitglied:	Annette Derksen
	1. Stellvertreter:	Anne Franke
	2. Stellvertreter:	Dr. Michaela Reißfelder-Zessin
	ordentliches Mitglied:	Heinrich Moser
	1. Stellvertreter:	Dr. Michaela Reißfelder-Zessin
	2. Stellvertreter:	Claudia Nothaft
	ordentliches Mitglied:	Hans-Wilhelm Knape
	1. Stellvertreter:	Claudia Nothaft
	2. Stellvertreter:	Anne Franke
Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss:	ordentliches Mitglied:	Hans-Wilhelm Knape
	1. Stellvertreter:	Heinrich Moser
	2. Stellvertreter:	Annette Derksen
	ordentliches Mitglied:	Dr. Matthias Ilg
	1. Stellvertreter:	Anne Franke
	2. Stellvertreter:	Dr. Michaela Reißfelder-Zessin
	ordentliches Mitglied:	Claudia Nothaft
	1. Stellvertreter:	Dr. Michaela Reißfelder-Zessin
	2. Stellvertreter:	Heinrich Moser
Rechnungsprüfungsausschuss:	Besetzung unverändert	

Ja 24 Nein 0

0395 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2021

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 19. Sitzung des Gemeinderates am 29.06.2021 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 24 Nein 0

0396 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

0397 Laufende Verwaltungsangelegenheiten sowie Berichte aus Verbänden

Keine

0398 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Benennung von Straßen und Wegen nach Art. 52 Abs. 1 BayStrWG - Umbenennung der Zugspitzstraße

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Es folgt die Einzelabstimmung der Punkte des Beschlussvorschlags.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0248.
2. Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung einer der beiden Zugspitzstraßen in der Gemeinde Gauting.
Ja 21 Nein 3
3. Der Gemeinderat beschließt die Umbenennung der Zugspitzstraße in Stockdorf, da dort weniger Personen betroffen sind.
Ja 19 Nein 5
4. Der Gemeinderat beschließt vor Umbenennung der entsprechenden Straße die Bürger durch Postwurfsendung an der Namensfindung zu beteiligen. In den Vorschlag ist aufzunehmen:

„Nördliche Zugspitzstraße“
„Stockdorfer Zugspitzstraße“
„Wettersteinstraße“
„Osterseen Straße“
.....
.....
.....
Ja 23 Nein 1
5. Die Gemeinde Gauting verzichtet auf die Erhebung der im Zuge der Umbenennung entstehenden Verwaltungsgebühren für melde-, pass- und gewerberechtliche Änderungen.
6. **Ja 24 Nein 0**

0399 Bericht zum Stand der Planung von Lüftungsanlagen

Während der Beratung dieses Tagesordnungspunktes betritt GR Berchtold um 19.37 Uhr den Sitzungssaal.

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Bergsoy und Herr Weitzel, Ingenieurbüro rentFM

Die Förderung beträgt für mobile Luftreinigungsgeräte € 1.750,00 pro Klassenzimmer. Für Lüftungsanlagen für Schulklassen mit Schülern bis einschl. 12. Jahren werden 80 % der Anschaffungskosten gefördert, diese kosten jedoch ca. € 11.000,00 pro Gerät.

Aufgrund der notwendigen Prüfung und Ausschreibung könne mit dem Einsatz der Geräte/Anlagen frühestens Ende November/Anfang Dezember gerechnet werden.

Der PowerPoint-Vortrag ist der Niederschrift beigelegt.

0400 Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gauting; Vorlage zur Kenntnisnahme und Beauftragung Rechnungsprüfungsausschuss **Ö/0254/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Nießl

Der PowerPoint-Vortrag ist der Niederschrift beigelegt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GO) Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0254/XV.WP zur Vorlage der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Gauting mit allen Anlagen.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der zeitnahen Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung gemäß Art 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung i.V.m. Art 103 Gemeindeordnung für das Rechnungsjahr 2020.

Ja 25 Nein 0

0401 Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese - Sozialstiftung Gauting, Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 **Ö/0255/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Nießl

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 00255) über den Haushaltsplan 2021 und die Finanzplanungsjahre 2022 - 2024 für die Haerlin'sche und Marie-Therese-Sozialstiftung, Gauting.

2. Der Gemeinderat beschließt den Haushaltsplan 2021 mit allen Anlagen und dem Finanzplan 2022 bis 2023 für die Haerlin'sche und Marie-Therese-Sozialstiftung, Gauting, gem. dem Entwurf vom 13.07.2021 und erlässt aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (BayGO) folgende Haushaltssatzung:

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Haerlin'schen und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Gauting für die Haerlin'sche und Ludwig u. Marie Therese-Sozialstiftung, Gauting folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit 186.300 Euro**

und

**im Vermögenshaushalt
in den *Einnahmen* und *Ausgaben* mit
ab. 110.600 Euro**

§ 2

**Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen wird festgesetzt auf 0 Euro**

§ 3

**Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen im Vermögenshaushalt
wird festgesetzt auf 0 Euro**

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

10.000 Euro

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Gauting, den XX.XX.2021

Gemeinde Gauting

**Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin**

Ja 25 Nein 0

0402 Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gauting

O/0245/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö0245/XV.WP.
2. Der Gemeinderat beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gauting wie folgt neu zu fassen:

**SATZUNG
für die freiwilligen Feuerwehren**

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung

Allgemeines

§ 1

Organisation, Rechtsgrundlagen

(1) Die organisatorisch selbständigen Freiwilligen Feuerwehren Gauting, Stockdorf, Buchendorf, Oberbrunn und Unterbrunn sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gauting (Ortsfeuerwehren). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten daher für jede einzelne Ortsfeuerwehr.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren (Ortsfeuerwehren) erfüllen ihre Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG innerhalb des Ortes der Gemeinde, nach dem sie benannt sind (Schutzbereich), und gemäß Art. 16 BayFwG in der Gemeinde. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedient sich die Gemeinde Gauting der Unterstützung des im jeweiligen Ort bestehenden Feuerwehrvereins.

(3) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

§ 2

Freiwillige Leistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr kann aufgrund dieser Satzung in den Grenzen von Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes und Art. 87 der Gemeindeordnung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören (z.B. – jeweils auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten – das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist),
2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, dass die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 2 entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehr erbracht werden. Im Übrigen entscheidet die Kommandantin bzw. der Kommandant über Leistungen im Sinn dieser Vorschriften sowie über einzelne, nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen im Sinn von Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nur, wenn ihr bzw. ihm die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet die Erste Bürgermeisterin bzw. der Erste Bürgermeister oder der Gemeinderat.

II. Personal

§ 3

Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten

(1) Die Wahl findet bei einer Dienstversammlung der feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, statt. Die Gemeinde lädt hierzu mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Stellvertreter oder Beauftragter (Art. 39 GO) leitet die Wahl (Wahlleitung). Der Wahlleitung stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als zwei Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Wahlleitung und Beisitzer bilden den Wahlausschuss. Wer selbst zur Wahl steht, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuss wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Die Wahlleitung erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens und legt die Aufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten dar.

1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Personen schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Die Wahlleitung nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, sofern sie anwesend sind, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Den anwesenden Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluss der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Die Wahlleitung lässt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und – sofern sie befragt wurden – zur Kandidatur bereiten Bewerberinnen und Bewerber setzen. Wird nur eine oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an Bewerber durchgeführt.

2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist von der Wahlleitung sicherzustellen.

Für eine gültige Stimmabgabe ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich. Gewählt wird, indem einer der Wahlvorschläge in eindeutig bezeichnender Weise gekennzeichnet wird. Streichungen sind nicht als Stimme für nicht gestrichene Bewerber zu werten.

Steht nur eine Person zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, dass der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet oder eine nicht zur Wahl vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird.

Liegt kein Wahlvorschlag vor, so wird durch eindeutig bezeichnende handschriftliche Eintragung einer wählbaren Person auf dem Stimmzettel gewählt.

Die Wahlberechtigten haben den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und der Wahlleitung oder dem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuss prüft die Stimmberechtigung der Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Gemeinde hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuss prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter leer ist. Wird der Stimmberechtigung einer anwesenden Person widersprochen, entscheidet der Wahlausschuss.

3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlausschuss den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und Stimmzettel, die überhaupt nicht gekennzeichnet wurden oder auf denen nur Streichungen vorgenommen wurden, sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine Bewerberin bzw. kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Wenn mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten haben, ist die Wahl zu wiederholen. Wenn mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt.

Bei der Stichwahl ist die Person gewählt, die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das die Wahlleitung sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Wahlversammlung ziehen lässt.

4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt die Wahlleitung die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. Lehnt sie ab, ist die Wahl zu wiederholen. Abwesende Bewerberinnen und Bewerber können die Annahme der Wahl auch im Vorfeld schriftlich erklären. Die Wiederholung der Wahl kann unmittelbar im Anschluss an den ersten Wahldurchgang in derselben Dienstversammlung erfolgen.

(5) Die Wahlleitung lässt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die der Wahlausschuss unterzeichnet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten entsprechend.

§ 4 Verpflichtung

Die Kommandantin bzw. der Kommandant verpflichtet neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Neu aufgenommenen Mitgliedern soll eine Satzung für die Freiwillige Feuerwehr überreicht werden.

§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Jugendwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender ist die Kommandantin bzw. der Kommandant zuständig.

§ 6 Persönliche Ausstattung

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden

Feuerwehrdienstleistende haben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten unverzüglich zu melden

- im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,
- Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehr.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde infrage kommen, hat die Kommandantin bzw. der Kommandant die Meldung an die Gemeinde weiterzuleiten. Hat die Gemeinde nach § 193 SGB VII und § 22 der Satzung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten

§ 8 Dienstverhinderung

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung bei der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu entschuldigen; im Übrigen haben Feuerwehrdienstleistende Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Gemeinde ist in jedem Fall zu melden.

§ 9 Pflichtverletzungen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant kann Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- Mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- Androhung des Ausschlusses,
- Ausschluss (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 10 Abs. 2 dieser Satzung).

§ 10 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich gegenüber der Kommandantin bzw. dem Kommandanten zu erklären.

(2) Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat Feuerwehrdienstleistenden, die sie bzw. er gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung der

Dienstplichten vom Feuerwehrdienst ausschließen will, Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstplichten ist insbesondere gegeben bei

- unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- Trunkenheit im Dienst,
- Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehr.

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat den Ausgeschlossenen den Ausschluss schriftlich zu erklären.

III.

Besondere Pflichten der Kommandantin bzw. des Kommandanten

§ 11

Dienst- und Ausbildungsplan

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant stellt jährlich (wenn nötig auch für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehr gehören.

(2) Der Dienst- und Ausbildungsplan ist der Gemeinde vorzulegen.

§ 12

Dienstreisen

Die Kommandantin bzw. der Kommandant hat dafür zu sorgen, dass vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Gemeinde eingeholt wird (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayFwG). Sie bzw. er hat auch für ihre bzw. seine Dienstreisen die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 13

Jahresbericht

(1) Die Kommandantin bzw. der Kommandant unterrichtet die Gemeinde zum Ende des Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehr. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vgl. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Gemeinde nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayFwG, § 7 Satz 2 und § 11 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 14

Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren

Die gemeinsamen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren (Art. 16 BayFwG) werden im Benehmen mit den übrigen Kommandantinnen und Kommandanten von der

Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Ortsfeuerwehr Gauting wahrgenommen.

**IV.
Anwendungsbeginn**

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Ja 25 Nein 0

0403 **Berufung eines Gemeindevertreters in den Würmtal-Zweckverband und Nachbesetzung des Referats "Ortsentwicklung" aufgrund der Amtsniederlegung eines Gemeinderatmitglieds** **Ö/0247/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

GR Moser schlägt Gemeinderatsmitglied Frau Annette Derksen als stellvertretendes Verbandsmitglied im Würmtal-Zweckverband und als Referentin des Referats „Ortsentwicklung“ vor.

Seitens der Ratsmitglieder werden keine weiteren Vorschläge unterbreitet.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt die Besetzungsvorschläge zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0219.
2. Der Gemeinderat beruft als Nachfolgerin von Frau Susanne Köhler

Frau Annette Derksen zum stellvertretenden Verbandsmitglied in den Würmtal-Zweckverband

Ja 25 Nein 0

3. Der Gemeinderat beschließt das Referat „Ortsentwicklung“ des Gemeinderats mit **Frau Annette Derksen** zu besetzen.

Ja 25 Nein 0

0404 **Erklärung Königswiesens zum 7. Gautinger Ortsteil; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.06.2021** **Ö/0249/XV.WP**

Gem. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird die Behandlung auf die Sitzung des Gemeinderats am 28.09.2021 verschoben.

0405 Prüfung Zweitwohnungssteuer Gemeinde Gauting; Antrag der CSU-Fraktion vom 02.07.2021 **Ö/0221/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sie teilt mit, dass zu diesem Thema ein Ergänzungsantrag seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingegangen sei (siehe Anlage zum Protokoll).

Begründung des Antrags der CSU-Fraktion: GR Jaquet
Begründung des Ergänzungsantrags der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: GR Moser

In der anschließenden Diskussion wird darauf hingewiesen, dass die Einführung einer Zweitwohnungssteuer mit einer Personalaufstockung einhergehe bzw. hierfür der Stellenplan angepasst werden müsse.

Darüber hinaus sollten weitere Parameter geklärt werden, u.a. Anzahl der Nebenwohnsitze im Gemeindegebiet unter Berücksichtigung der Anzahl an Bürgern, die aufgrund ihres Alters von der Zweitwohnungssteuer befreit seien.

Aufgrund der noch ausstehenden Informationen wird vorgeschlagen, in der heutigen Sitzung einen Grundsatzbeschluss zu fassen, dass das Projekt „Zweitwohnungssteuer“ weiter zu verfolgen sei. Das Thema solle in die Haushaltsberatungen mit eingebracht werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0221.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Projekt Zweitwohnungssteuer weiter zu verfolgen
3. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, den Sachverhalt zur möglichen Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Gauting zu prüfen und darzulegen.

Im Besonderen:

- Zahl der Zweitwohnungen im Gemeindegebiet
- Grobe Abschätzung der möglichen Einnahmen pro Jahr bei angenommener prozentualer Steuerpflichtigkeit der gemeldeten Zweitwohnungsbürger bei angenommenem Steuersatz.

Ja 24 Nein 1

0406 Information zum Gewerbegebiet am Flughafen Oberpfaffenhofen und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen **Ö/0251/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Landrat Frey und Herr Winkelkötter
Die beiden Herren stellen in ihrem Vortrag den neu geplanten Standort des Gewerbegebiets am Flughafen Oberpfaffenhofen vor.

Der PowerPoint-Vortrag ist der Niederschrift beigefügt.

In der Diskussion äußert man Verwunderung, dass diese Information nicht früher an die Mitglieder des Rates erfolgt sei. Zudem sei dieses Areal seitens einiger Ratsmitglieder bereits in der Vergangenheit als geeignet vorgeschlagen worden.

Die 1. Bürgermeisterin teilt mit, dass es einen Wechsel beim Flughafenbetreiber gegeben habe. Der jetzige Flughafenbetreiber zeige Interesse an einer konzeptionellen Erweiterung des Geländes, was den Ausschlag gegeben habe, die Planungen aufzugreifen bzw. diesen Schritt erst ermöglicht habe.

Herr Landrat Frey informiert, dass es wichtig gewesen sei, hinsichtlich des Plangebietes erst unter den Bürgermeistern von Gilching, Weißling und Gauting einen Konsens in Hinblick auf das weitere Vorgehen zu eruieren.

Herr Winkelkötter bietet den Gemeinderatsmitgliedern an, sich diverse Gewerbegebiete anderer Gemeinden mit ihm anzusehen, die neu angesiedelt, umgesiedelt oder erweitert wurden.

GR Brucker stellt einen Antrag auf namentliche Abstimmung des Beschlussvorschlags.

Dem Antrag wird einvernehmlich zugestimmt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0251.
2. Der Gemeinderat fasst den folgenden Beschluss: Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Sitzung am 20.07.2021 vorgestellte Planungskonzeption über die Entwicklung neuer Gewerbeflächen auf Gautinger Gemeindegebiet direkt östlich angrenzend an den Sonderflughafen Oberpfaffenhofen weiter zu konkretisieren.

Name	Ja	Nein
Kössinger, Brigitte, Dr.	X	
Berchtold, Stefan	X	
Brucker, Eberhard		X
Derksen, Annette	X	
Deschler, Markus	X	
Ebner, Stephan	X	
Eck, Richard	X	
Egginger, Florian	X	
Elsnitz, Martin	X	
Franke, Anne	X	
Höpner, Axel	X	
Ilg, Matthias, Dr.	X	
Jaquet, Franz	X	
Klinger, Eva-Maria	X	
Knape, Johannes Wilhelm	X	
Körner, Matthias	X	
Kössinger, Benedikt	X	
Moser, Heinrich	X	
Nothaft, Claudia	X	

Pahl, Stephanie	X	
Platzer, Kirsten	X	
Platzer, Maximilian	X	
Rindermann, Jens	X	
Sklarek, Jürgen, Dr.	X	
Vilgertshofer, Michael	X	

Ja 24 Nein 1

0407 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Bericht der Referenten

GRin Pahl erkundigt sich, ob sich Referenten zur Berichterstattung im Gemeinderat bei der Verwaltung gemeldet haben.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger verneint dies.

Baustelle obere Bahnhofstraße

GRin Derksen teilt mit, dass sich die Warenannahme für Einzelhändler an der oberen Bahnhofstraße, insbesondere für den Naturkostladen sehr schwer gestalten. Aufgrund der Sperrung müssen Lieferanten in entsprechender Entfernung ihre Ware entladen und der Ladeninhaber kann diese nur mit großer Anstrengung in sein Geschäft verbringen.

Sie fragt an, ob ein Zeitfenster festgelegt werden könne, in dem die Anlieferungen direkt vor dem Geschäft erfolgen können.

Die 1. Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass die Hubert-Deschler-Straße am 02.08.2021 eventuell wieder geöffnet werde. Die Anlieferungen könnten dadurch näher zum Geschäft erfolgen. Eine andere Möglichkeit wäre auch, dass der Ladeninhaber eine Absprache mit den Bauleuten vor Ort treffe.

Bahnhofstraße; hier: Baustellenabschnitt

GR Berchtold teilt mit, dass es in den sozialen Medien zu regen Diskussionen in Bezug auf die geänderten Straßenproportionen komme, insbesondere zur Größe der Parkbuchten, Straßenbreite und Fahrrad-/Gehwegbreite.

Er fragt nach, ob es richtig sei, dass die jetzige Straße schmaler sei.

Die 1. Bürgermeisterin bejaht dies, da ein Radweg mit eingeplant worden sei. Die Straßenbreite betrage 6,50 m und sei damit ausreichend für 2 nebeneinander fahrende Busse.

Hochwasser; hier: Reißbach

GR Höpner teilt mit, dass in der Feuerwehrversammlung in Unterbrunn das Thema Hochwasser in Bezug auf den Reißbach angesprochen worden sei. Es wurde nachgefragt, ob die Gemeinde entsprechende Maßnahmen im Bereich der Engstelle des Reißbachs (Angrenzer Welsch/Geiger) treffen könne, bis die große Lösung, wie vom Wasserwirtschaftsamt gewünscht, umgesetzt werde.

Die 1. Bürgermeisterin informiert, dass dies in Planung sei.

GR Berchtold fragt nach, ob der Planer in einer öffentlichen Sitzung das Thema dem neuen Gemeinderat vorstellen könne. Die 1. Bürgermeisterin sagt dies zu.

Gauting, den 28.07.2021

Monika Rieckhoff
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin